

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Der Bund hat in der vergangenen Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018, dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020, dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vom 22.03.2020 und dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 verschiedene Beschleunigungsinstrumente umgesetzt, die auf Handlungsempfehlungen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ beruhen. Darüber hinaus hat der Bund das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, das sog. „Planungssicherstellungsgesetz“ (PlanSiG) vom 20.05.2020 erlassen und inzwischen bis zum 31.12.2022 verlängert. Die in den Gesetzen enthaltenen Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gelten nur für Bundesfernstraßen und müssen in Landesrecht übertragen werden, wenn und soweit sie für Straßen, die dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) unterliegen, Anwendung finden sollen.

Der Bau von Mobilfunkmasten und dazugehörigen Anlagen ist in der Anbauverbotszone von Staats- oder Kreisstraßen verboten. Erleichterungen hierzu können den notwendigen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur im Nahbereich von Straßen unter Wahrung der Verkehrssicherheit unterstützen.

Im Zusammenhang mit Baugenehmigungen in der Anbaubeschränkungszone von Straßen wurde von einigen Bauaufsichtsbehörden die Übernahmepflicht der Entscheidung sowie der von der Straßenbaubehörde für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen in Frage gestellt. Dadurch sind Unsicherheiten entstanden, wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in solchen Fällen gewährleistet werden können.

Die Regelungen zu Schutzmaßnahmen zugunsten der Straße auf benachbarten Grundstücken in Art. 29 BayStrWG sind kompliziert und können wegen der Splittung von Behördenzuständigkeiten z. B. bei drohenden Felsstürzen und anderen Georisiken lange Sperrzeiten für Staatsstraßen verursachen. Die Straßenbaubehörden benötigen einfachere und schneller umsetzbare Reaktionsmöglichkeiten.

In Abschnitt 6 des BayStrWG sind eine Reihe von Übergangsregelungen enthalten, die inzwischen ihre Bedeutung verloren haben. Eine Bereinigung ist erforderlich.

Mit dem Gesetzentwurf sollen auch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) ins Bauordnungsrecht umgesetzt werden. Außerdem hat die Baupraxis Vereinfachungen bei den Regelungen der Brandschutzabstände von Solaranlagen auf Dächern in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gefordert.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

B) Lösung

Es werden geeignete Verfahrensinstrumente aus den für Bundesfernstraßen geltenden Beschleunigungsgesetzen des Bundes in das BayStrWG aufgenommen. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- Gesetzliche Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung;
- Duldungspflicht der betroffenen Grundstückseigentümer für die Durchführung von Vorarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen mit Durchsetzungsmöglichkeit für die Straßenbaubehörden;
- Vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen eines Projekts vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses;
- Einräumung der Möglichkeit für die Anhörungsbehörden, in geeigneten Fällen auf einen Erörterungstermin zu verzichten;
- Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers zur Unterstützung der Anhörungsbehörden;
- Einführung einer gesetzlichen Sofortvollzugsregelung für Teile eines Vorhabens, die nicht von einer erforderlichen Planergänzung oder von einem ergänzenden Verfahren betroffen sind;
- Übernahme von Regelungen aus dem PlanSiG, das die Ersetzung verschiedener Verfahrensschritte, bei denen enge Kontakte nicht ausgeschlossen werden konnten, vor allem durch die bevorzugte Nutzung des Internets ermöglicht hat, als Dauerlösungen.

Für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen werden künftig die weniger strengen Vorgaben für die Anbaubeschränkungszonen (Art. 24 BayStrWG) gelten. Diese werden zudem so umgearbeitet, dass Vorschläge für Nebenbestimmungen der Straßenbaubehörde in Baugenehmigungen übernommen werden können.

Die weiterhin in Art. 29 BayStrWG verorteten Regelungen für Schutzmaßnahmen auf der Straße benachbarten Grundstücken werden so geändert, dass die Straßenbaubehörden bei Verkehrsgefährdungen durch Bepflanzung und Anlagen auf benachbarten Grundstücken selbst die Verantwortlichen zur Beseitigung heranziehen können. Zum Schutz von Staatsstraßen können die Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten ohne Einschaltung der Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen und so unnötige Sperrungen infolge von Auseinandersetzungen über Zuständigkeiten vermeiden.

Die in den Übergangsregelungen enthaltenen Vorschriften, die weiterhin erforderlich sind, werden als Dauervorschriften in die passenden Artikel übernommen. Das ermöglicht die Aufhebung von drei Artikeln.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht eine Ergänzung des Art. 65 BayBO um einen neuen Absatz 3 vor, um im Wesentlichen die erforderlichen Zulassungsverfahren für vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasste baugenehmigungspflichtige Anlagen über eine einheitliche Stelle abwickeln zu können. Daneben werden für diese erfassten Anlagen weitere verfahrensrechtliche Vorgaben der Richtlinie insbesondere zur Verfahrensdauer und zur Transparenz umgesetzt.

Baupraxis und Einsatzerfahrungen der Feuerwehren haben gezeigt, dass eine Erleichterung in Art. 30 Abs. 5 BayBO vertretbar ist, den geforderten Abstand von Solaranlagen zu Brandwänden, die nicht über Dach geführt sind, auf ein einheitliches Maß von 0,50 m zu reduzieren, solange sie dachparallel errichtet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen sind überwiegend für den Staat, die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Das gilt u. a. auch für die Herausnahme der Mobilfunkanlagen aus der Anbauverbotszone des Art. 23 BayStrWG, da die Unterlagen und der Prüfungsaufwand für die Prüfung in der Anbaubeschränkungszone des Art. 24 im Wesentlichen gleichbleiben werden.

Die Neuregelung in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, die dem Straßenbaulastträger die Errichtung von Schutzmaßnahmen für Staatsstraßen auf eigene Kosten ermöglicht, führt zu höheren Kosten für den Freistaat. Sie sind vor allem relevant für Felssicherungsmaßnahmen, für die bisher eine Entscheidung der Sicherheitsbehörde gegenüber den sicherheitsrechtlich Verantwortlichen erforderlich war und für die der Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger bisher regelmäßig einen Kostenanteil geleistet hat. Die Kosten für die Sicherung der Straßeninfrastruktur gegenüber Georisiken sowie die Beseitigung entsprechender Schäden werden bei Staatsstraßen aus den allgemeinen Investitionsmitteln (Kap. 0940; Titel 750 00), die im Jahr 2021 ein Gesamtvolumen von 350 Mio. € hatten, bestritten, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind. Für die Kommunen ändert sich durch die Neuregelung nichts, auch wenn sie eine Sonderbaulast für Staatsstraßen übernommen haben oder die Baulast für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, da sie keine Verpflichtung enthält, ohne Einschaltung der Sicherheitsbehörde zu handeln. Die jährlich anfallenden Kosten variieren stark und hängen insbesondere vom Umfang und der geographischen Exposition von Unwetterereignissen ab. Mit der geplanten Gesetzesänderung fallen bei den Baulastträgern jährlich geschätzte zusätzliche Kosten in einer Größenordnung von 0,5 bis 1,0 Mio. € an. Im Hinblick auf die großen Volumina der zu belastenden Haushaltstitel kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Kosten aus den vorhandenen Budgets getragen werden können.

Für bisher kostenpflichtige Dritte ergibt sich eine entsprechende Minderung der Kosten.

Für die in Art. 36 Abs. 8 bis 10 BayStrWG eingeführte vorläufige Anordnung sind ebenfalls die Planfeststellungsbehörden zuständig. Es wird von nur wenigen Fällen pro Jahr ausgegangen, die sowohl bei den Planfeststellungsbehörden, als auch bei den antragstellenden Straßenbaubehörden zu unerheblichen Mehrbelastungen führen werden.

Der fakultative Erörterungstermin kann zu geringfügigen Kosteneinsparungen für den Staat führen. Auch die Kommunen werden in diesen Fällen von Kosten für Bekanntmachungen sehr geringfügig entlastet.

Der Einsatz von Projektmanagern im Anhörungsverfahren führt zu Mehrkosten für den Staat. Ein Pilotprojekt, das zurzeit bei der Regierung von Niederbayern läuft, wird voraussichtlich rd. 300.000 €, verteilt auf 3 Jahre, kosten. Hinzu kommen erhebliche Vorbereitungsarbeiten der Planfeststellungsbehörde für die Ausschreibung und die Einweisung des Projektmanagers. Ohne Einsatz des Projektmanagers müsste die Planfeststellungsbehörde für sehr aufwändige Verfahren zusätzliches Personal einsetzen. Die Regelungen zur Ersetzung von Bekanntmachungen und der Auslegung der Planunterlagen durch Bereitstellung im Internet kann bei den dafür zuständigen Kommunen zu geringfügigen Mehrkosten führen, da sie daneben auch die Papierfassungen wie bisher bekanntmachen bzw. auslegen müssen. Der Aufwand wird jedoch als vernachlässigbar eingeschätzt.

Der Erfüllungsaufwand aufgrund der Bestimmung der unteren Bauaufsichtsbehörden als einheitliche Stelle im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird als sehr gering eingeschätzt. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist nur in den Fällen einheitliche Stelle, in denen der Bauantrag eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt und die untere Immissionsschutzbehörde oder die untere Wasserrechtsbehörde nicht einheitliche Stelle sind. Es wird sich deshalb um eine sehr geringe Fallzahl an baugenehmigungspflichtigen Anlagen handeln. Überdies beschränken sich die Anforderungen der Richtlinie auf Tätigkeiten, die im Rahmen der durchzuführenden Genehmigungsverfahren

ohnehin von den Bauaufsichtsbehörden vorgenommen werden. Die von der Richtlinie verlangte Erstellung eines Zeitplans für das weitere Verfahren wird keinen wesentlichen Mehraufwand mit sich bringen: Die Genehmigungsbehörden werden regelmäßig zeitliche Vorstellungen über die Durchführung des Verfahrens behördenintern entwickeln, die jetzt verpflichtend dem Antragsteller mitzuteilen sind. Soweit die unteren Bauaufsichtsbehörden als einheitliche Stelle verpflichtet sind, ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses im Internet zugänglich zu machen, wird den zuständigen Behörden ein von der Regierung von Niederbayern noch zu erstellendes Musterhandbuch zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsaufwand für eine Anpassung an die jeweilige einheitliche Stelle und die Einstellung ins Internet werden daher geringfügig sein.

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
und der Bayerischen Bauordnung

§ 1
Änderung
des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befassten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.“

2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfangs“ die Wörter „und für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von der öffentlichen Versorgung dienenden Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“ eingefügt.

3. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 2 vor den Wörtern „Rand der Fahrbahndecke“ das Wort „äußeren“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 und 2 die untere Bauaufsichtsbehörde oder die nach anderen Vorschriften zuständige Genehmigungsbehörde.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „in den Fällen der Abs. 1 und 2“ werden gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit der Träger der Straßenbaulast Maßnahmen, die nach Satz 1 zu dulden sind, zum Schutz einer Staatsstraße durchführt, trägt er die Kosten.“

b) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Straßenbaubehörde kann die Verantwortlichen nach Satz 1 verpflichten, verbotene Anpflanzungen und Gegenstände im Sinne von Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ⁴Die Befugnisse der Sicherheitsbehörde bleiben unberührt.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Im Falle des Abs. 2 Satz 3 haben die Betroffenen die Kosten zu tragen, die durch die Beseitigung entstehen. ²Das gilt nicht, wenn die Anlage aus Gründen, die der Träger der Straßenbaulast zu vertreten hat, beseitigt werden muss.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „ , soweit diese nicht Folge von Veränderungen auf benachbarten Grundstücken sind, die die Betroffenen zu vertreten haben.“ ersetzt.

5. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „ , vorläufige Anordnung“ angefügt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. ²Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt.

(2) ¹Eine Planfeststellung ist auch bei einer wesentlichen Änderung der in Abs. 1 genannten Straßen durchzuführen. ²Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine solche Straße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

³Eine wesentliche Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

c) Die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) ¹Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible, kompensierbare oder für Betroffene oder für Natur und Landschaft in der gebotenen Gesamtschau vorteilhafte Maßnahmen handelt,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
4. die nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und

5. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

²In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. ³Die vorläufige Anordnung ist dem Träger des Vorhabens sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen.

(9) ¹Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. ²Art. 36a bleibt unberührt. ³Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau und zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. ⁴Das gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. ⁵Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Maßnahme nicht vorteilhaft für ihn ist, die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird.

(10) Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. Nach Art. 36 wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a
Duldungspflichten

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. ²Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. ³Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) ¹Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ²Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Zeit nicht ermitteln, kann eine Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) ¹Entstehen durch eine Maßnahme nach Abs. 1 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung zu leisten. ²Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Art. 19 des Bayerischen Enteignungsgesetzes zuständige Behörde die Entschädigung fest. ³Vor der Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung. ²Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis oder andere Nutzungsberechtigte am Straßengrundstück, auf deren Interesse Rücksicht zu nehmen ist. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 haben Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ⁴Bei anderen Nutzungsberechtigten am Straßengrundstück sind die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse maßgebend.“

7. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Abs. 4 bis 9 werden angefügt:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

(5) ¹Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensschritten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens beauftragen. ²Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

(6) ¹Die ortsübliche Bekanntmachung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. ²Die ortsübliche Bekanntmachung hat in diesem Fall zusätzlich zu erfolgen.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. ²Die Auslegung in den Gemeinden hat daneben als zusätzliches Informationsangebot zu erfolgen.

(8) Die Anhörungsbehörde kann von dem Träger des Vorhabens verlangen, dass die erforderlichen Unterlagen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(9) ¹Die Anhörungsbehörde kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausschließen, wenn sie feststellt, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. ²In diesen Fällen hat die Anhörungsbehörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. ³In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.“

8. Nach Art. 39 wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a
Planergänzung und ergänzendes Verfahren

Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von

der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

9. Dem Art. 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 1958 bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden.“

10. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung (LkrO) Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Abs. 1 und Straßenbaubehörde.“

11. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „der Landkreisordnung“ durch die Angabe „LkrO“ ersetzt.

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein graduerter Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ durch die Wörter „eine Fachkraft mit einem erfolgreichen Studienabschluss im Bauingenieurwesen“ ersetzt.

13. Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68 Übergangsregelung

„Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht für vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** eingeleitete Planfeststellungsverfahren.“

14. Die Art. 69 bis 71 werden aufgehoben.

15. Art. 72 wird Art. 69.

16. In Art. 6 Abs. 7 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und Art. 34 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

2. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen“ ersetzt.

- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst
 - „2. mindestens 0,50 m entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“
 - 3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - 4. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 15 Buchst. a wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - 5. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. sie nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,
 - a) durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden oder
 - b) die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen
 - und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und“.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
6. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. Art. 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach der Angabe „Art. 61“ die Wörter „Abs. 5 Satz 2 bis 4 und“ eingefügt.

8. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt:

1. Auf Antrag des Bauherrn werden die erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG abgewickelt.
2. Einheitliche Stelle nach Nr. 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit sich nicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes oder Art. 63 Abs. 6 BayWG Abweichendes ergibt.
3. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich, wobei sie auch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht und darauf hinweist, für welche Anlagen sie zuständig ist und welche anderen einheitlichen Stellen für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuständig sind.
4. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren zur Verfügung.
5. Das Baugenehmigungsverfahren darf nach Eingang des vollständigen Bauantrags
 - a) für eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder im Fall des Repowering einer bestehenden Anlage im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht länger als ein Jahr und
 - b) im Übrigen nicht länger als zwei Jahre dauern; die Frist kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden.“

9. In Art. 66 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

10. In Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

11. In Art. 72 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 7“ ersetzt.

12. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 9 wird die Angabe „Art. 58 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

13. Art. 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 22“ durch die Wörter „Art. 22 und 15 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 22“ ersetzt.
- b) Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Bauproduktengesetzes“.

14. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art. 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 3]** eingereicht worden sind.“

15. In Art. 53 Abs. 2 Satz 3 und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

1. Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

a) Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die vom Bund in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Gesetze zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen sollen – soweit sie sich für eine Übertragung in Landesrecht eignen und in die Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern fallen – in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) übernommen werden. Zum Teil handelt es sich um verfahrensrechtliche Regelungen, die grundsätzlich im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz zu verorten sind. Da jedoch bisher nicht zwischen Bund und Ländern geklärt ist, welche Vorschriften sich für eine Übernahme in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder eignen, sollen sie vorläufig, ebenso wie beim Bund in das Fachgesetz, hier das BayStrWG übernommen werden. Die Regelungen werden soweit möglich wortgleich übernommen, um den Planfeststellungsbehörden eine einheitliche Anwendung bei Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen und den Straßen, die unter das BayStrWG fallen, zu ermöglichen. Zudem soll dadurch erreicht werden, dass Rechtsprechung zu Regelungen des Bundes auch für die bayerische Praxis nutzbar wird.

In Art. 36 Abs. 2 wird die in § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) neu eingeführte Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung einschließlich der mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 geschaffenen Verfahrensfreistellung für bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus von Straßeninfrastruktur nach einer Naturkatastrophe übernommen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass bei der Erneuerung von Straßenbestandteilen auch dann kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wenn sie an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse angepasst werden, also nicht 1:1 wiederaufgebaut werden sollen. Das BayStrWG hat zwar – anders als das FStrG – auch bisher schon nur für wesentliche Änderungen die Planfeststellung vorgeschrieben. Die Rechtsprechung hat darunter Änderungen verstanden, die tatsächlich Außenwirkung haben und das Wesen der Straße verändern. Konkret wurde z. B. die Veränderung der Brückenkonstruktion oder die Änderung von Breiten- und Höhenabmessungen von Brücken als wesentliche Änderung eingestuft (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG, Art. 36 Rn. 8). Mit der Neuregelung sollen die ohne Planfeststellungsverfahren zulässigen Änderungen entsprechend der Regelung im FStrG erweitert werden. Die Regelung wird flankiert durch die Einführung einer Duldungspflicht für Unterhaltungsmaßnahmen in Art. 36a Abs. 4 – neu. Sie entspricht der mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 in § 3a FStrG aufgenommenen Regelung. Die neue Regelung erleichtert insgesamt Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die grundsätzlich ohne Planfeststellungsverfahren in eigener Verantwortung der zuständigen Straßenbaubehörde durchgeführt werden. Die Regelung ist stark praxisrelevant, da die Benutzung von Grundstücken vor allem für Baubehelfe oftmals langwierige Abstimmungen erfordert bis hin zu einem Vorgehen nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG). In Art. 36a Abs. 1 bis 3 werden die für die Durchsetzung von Vorarbeiten geltenden Regelungen des Art. 7 BayEG in das BayStrWG übertragen. Damit können die Straßenbaubehörden selbst die Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücken Dritter durchsetzen, ohne hierfür auf die Enteignungsbehörde angewiesen zu sein. Das entspricht § 16a FStrG, nach dem ebenfalls die Straßenbaubehörde selbst zur Durchsetzung der Vorarbeiten befugt ist.

Mit Art. 36 Abs. 8 bis 10 soll analog zu § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit eingeführt werden, für bestimmte vorbereitende und Teilmaßnahmen eines Straßenbauprojekts eine vorläufige Anordnung zu treffen. Damit sollen schon vor Abschluss eines laufenden Planfeststellungsverfahrens bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden können, mit denen nach der bisherigen Rechtslage erst nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden darf. Das kann z. B. bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

(sog. „CEF-Maßnahmen“), die bereits zu Baubeginn wirksam sein müssen, die Durchführung der Straßenbaumaßnahme erheblich verkürzen. Die vorläufige Anordnung trifft keine endgültige Entscheidung und stellt auch kein Präjudiz für den Planfeststellungsbeschluss dar. Sie tritt nicht an die Stelle der Planfeststellung; der Planfeststellungsbeschluss trifft die endgültige Entscheidung auch für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen. Die vorläufige Anordnung verliert ihre Wirksamkeit automatisch mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke ohne Einverständnis der Berechtigten. Das wird in Art. 36 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 ausdrücklich geregelt und dient der Vermeidung von Klagerisiken.

Nach Art. 73 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes muss im Rahmen eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens ein Erörterungstermin der Anhörungsbehörde mit den Einwendungsführern, Umweltvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, beteiligten Behörden und dem Träger des Vorhabens durchgeführt werden. Ein Verzicht auf den Erörterungstermin ist nur nach Maßgabe der engen Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG möglich, etwa wenn kein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und kein Beteiligter Einwände gegen die Entscheidung der Anhörungsbehörde erhebt, auf den Erörterungstermin zu verzichten. Da diese Vorgaben erheblichen Aufwand erfordern und nur schwer zu erreichen sind, muss daher auch in unproblematischen Fällen ein Erörterungstermin vorbereitet und durchgeführt werden. Das FStrG stellt die Durchführung des Erörterungstermins bereits seit 2006 in das Ermessen der Anhörungsbehörde. Die Regelung hat sich bewährt, die Verfahren können in geeigneten Fällen erheblich verkürzt werden. Die Anhörungsbehörden gehen mit dieser Option verantwortungsvoll um und nutzen sie vor allem in unkritischen Fällen. Auch bei Kontaktbeschränkungen wie sie in der Corona-Pandemie angeordnet waren, konnten unkritische Verfahren für Bundesfernstraßenvorhaben ohne Verzögerung zu Ende geführt werden. Bei Änderungen eines bereits einmal ausgelegten Plans soll regelmäßig von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden. Damit können Änderungsverfahren gestrafft werden. In Art. 38 Abs. 4 wird deshalb eine § 17a FStrG entsprechende Regelung aufgenommen. § 17b FStrG, der eine Plangenehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, wird nicht in das BayStrWG übernommen, da ein Beschleunigungseffekt gegenüber einem Planfeststellungsverfahren ohne Erörterungstermin nicht erkennbar ist. Für die in § 17e Abs. 5 FStrG enthaltenen Abweichungen von der Verwaltungsgerichtsordnung, haben die Länder keine Gesetzgebungskompetenz. Sie können deshalb nicht übernommen werden. Die in § 17g FStrG vorgesehene Ersatzveröffentlichung von Planunterlagen durch den Träger des Vorhabens ist nicht erforderlich, da die Planunterlagen in Bayern regelmäßig nach Art. 27a BayVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde im Internet bereitgestellt werden.

Erfahrungen aus dem Energiebereich haben gezeigt, dass die Einbeziehung privater Dritter zur Straffung und Bündelung der Abläufe in Genehmigungsverfahren führen kann. Der Bund hat deshalb in § 17h FStrG den fakultativen Einsatz eines Projektmanagers geregelt. Die Regierung von Niederbayern erprobt den Einsatz eines Projektmanagers derzeit in einem Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG. Insbesondere bei sehr umfangreichen Verfahren mit vielen Beteiligten, die mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung der Regierungen nur schwer zu bewältigen sind, erscheint der Einsatz eines Projektmanagers trotz der dafür anfallenden Zusatzkosten sinnvoll. Das wird in Art. 38 Abs. 5 entsprechend § 17h FStrG geregelt.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) hat der Bundesgesetzgeber für einige bundesrechtlich geregelte Vorhaben – u. a. Bundesfernstraßen – den Behörden Alternativen für Verfahrensschritte zur Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich vor allem um die Ersetzung von Verfahrensschritten, bei denen enge Kontakte nicht vermieden werden können, durch die verstärkte Nutzung des Internets. Es ist vorgesehen, die im PlanSiG enthaltenen Regelungen nach einer Evaluation in das Regelverfahren zu übernehmen, soweit sie sich als vorteilhaft erweisen. Hierzu wird eine Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder angestrebt. Die Evaluation ist noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl sollen einige Verfahrensregelungen, bei denen sich die Vorteile bereits gezeigt haben, schon vorab in Art. 38

Abs. 6 bis 9 in das BayStrWG aufgenommen werden. Das gilt vor allem für die Ersetzung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Auslegung der Planunterlagen durch Veröffentlichung im Internet. Anstelle der im PlanSiG geregelten „Kann-Vorschriften“ sind für das BayStrWG „Soll-Vorschriften“ vorgesehen. Die Ersetzung soll daher künftig den Regelfall darstellen. Ein Zuwarten bis zum Ergebnis der Evaluation ist für diese Regelungen nicht erforderlich, da die Bereitstellung der Bekanntmachungen und der Planunterlagen im Internet auch heute schon zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung und zur Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden erfolgt. Durch die Regelung wird lediglich das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt. Künftig ist der im Internet veröffentlichte Text und Planbestand maßgeblich. Die Bekanntmachung und Auslegung vor Ort erfolgt lediglich zusätzlich, um auch den Beteiligten, die keinen Zugang zum Internet haben, oder die damit nicht umgehen können, die Teilnahme an den Verfahren und die Information über die Planfeststellungsbeschlüsse zu ermöglichen. Eine Übernahme der Regelungen zur Ersetzung des Erörterungstermins mittels Online-Konsultationen oder – bei Zustimmung aller Beteiligten – als Video- oder Telefonkonferenz soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, weil die Regierungen hierzu bisher eher gemischte Erfahrungen mitgeteilt haben. Einzelne Online-Konsultationen haben gezeigt, dass sie erheblichen Aufwand verursachen, von den Beteiligten aber nicht positiv bewertet wurden. Für große Verfahren mit vielen Beteiligten wurden sie als nicht geeignet bewertet. Videokonferenzen konnten wegen der erheblichen Anforderungen an die Zulässigkeit (Einverständnis aller zur Beteiligung Berechtigter) nicht erprobt werden. Nach der Evaluation und der Entscheidung zur Übernahme von Änderungen des Anhörungsverfahrens in die Verwaltungsverfahrensgesetze sollten die Regelungen angepasst oder die Abweichungen wieder gestrichen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG führen erhebliche Mängel bei der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung wird in diesen Fällen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. In der Praxis wird derzeit meist versucht, für bestimmte unstrittige Teile des Vorhabens eine Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts über die sofortige Vollziehbarkeit zu erreichen, was auch häufig gelingt. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 eine Regelung in § 17c Nr. 4 FStrG aufgenommen, mit der die Vollziehbarkeit der nicht von der Planergänzung oder dem ergänzenden Verfahren betroffenen Teile des Straßenbauvorhabens gesetzlich geregelt wird. Damit kann der Umweg über eine gerichtliche Entscheidung eingespart und die Umsetzung von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen beschleunigt werden. Daher wird in Art. 39a eine entsprechende Regelung aufgenommen.

b) Anbauverbote und –beschränkungen (Art. 23 und 24)

Der Ausbau des Mobilfunknetzes entlang von Straßen soll entsprechend der Neuregelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG erleichtert werden, indem die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nr. 64 des Telekommunikationsgesetzes nicht mehr unter das repressive Anbauverbot von Art. 23 fallen. Sie sollen künftig nur noch nach den Kriterien des Art. 24 Abs. 1 geprüft werden. Anders als in § 9 Abs. 2 Satz 2 FStrG sollen von der Neuregelung nicht nur Telekommunikationsdienste profitieren, die öffentlich zugänglich sind, sondern alle, die der öffentlichen Versorgung dienen. Darunter fallen ergänzend z. B. die für Diginet notwendigen Mobilfunkmasten, die zwar nicht öffentlich zugänglich sind, jedoch im öffentlichen Interesse liegen (vgl. auch § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

In der Baugenehmigungspraxis wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vorgaben des Art. 24, für die das Einvernehmen der Straßenbaubehörden erforderlich ist, zum Prüfprogramm des Baugenehmigungsverfahrens gehören. Wenn man das verneint, könnten die Vorschläge der Straßenbaubehörden nicht als Nebenbestimmungen, sondern nur als Hinweise in die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung aufgenommen werden. Damit können u. a. Nachteile für die Verkehrssicherheit, aber auch z. B. höhere Kosten für geplante Straßenbaumaßnahmen nicht sicher verhindert werden. Da auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der

Frage, ob Art. 24 sog. „aufgedrängtes Recht“ enthält, nicht eindeutig ist, soll das durch eine Änderung klargestellt werden. Das geschieht durch eine Angleichung an Art. 23 Abs. 2 Satz 2, bei dem nach derzeitiger Kenntnis kein vergleichbares Problem gesehen wird.

c) Schutzmaßnahmen (Art. 29)

Das übergeordnete Motiv aller in Art. 29 Abs. 1 und 2 geregelten Verpflichtungen ist es, mögliche negative Auswirkungen auf die Straße und deren Benutzung auszuschalten, die von benachbarten Grundstücken ausgehen können. Allerdings stellt die bisherige Regelungslage für Gefahren nach Art. 29 Abs. 1, die von außen auf die Straße einwirken können, keine befriedigende Lösung dar. Als Verantwortliche für derartige Natureinwirkungen, kommen abhängig von den Umständen des Einzelfalles der Grundstückseigentümer (z. B. eines Hanggrundstückes), der Straßenbaulastträger und die Sicherheitsbehörden in Betracht, wobei die unterschiedlichen, sich zum Teil überschneidenden Pflichten und Eingriffsbefugnisse jeweils eine Einzelfallbetrachtung erfordern.

Beispielsweise wäre im Falle eines Hangrutsches eine entsprechende Anordnung zur Hangsicherung von der zuständigen Sicherheitsbehörde und nicht vom Straßenbaulastträger gegen den Handlungsstörer bzw. Eigentümer/Besitzer des Hanggrundstücks zu richten. Die Kostentragungspflicht läge entweder beim Störer oder der anordnenden Sicherheitsbehörde und bemisst sich nach der Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr bzw. dem Verantwortungsbereich. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Gefahr durch Grundstücksnutzungen ausgelöst wurde, oder auf natürlichen geologischen Gegebenheiten beruht. Im Falle einer sicherheitsrechtlichen Inanspruchnahme des Zustandsstörers wäre diese auf den Grundstückswert begrenzt oder sogar unzumutbar. In der Folge trägt der Rechtsträger der Sicherheitsbehörde die Kosten, obwohl die Maßnahme jedenfalls auch der Aufrechterhaltung der Benutzung der Straße dient und damit ebenso in den Bereich der Straßenbaulast und Straßenverkehrssicherungspflicht fällt. Wegen dieses hohen Eigeninteresses hat sich der Straßenbaulastträger jedenfalls in den Fällen, in denen die Gefahr auf Naturereignissen beruhte, regelmäßig auf freiwilliger Basis an den anfallenden Kosten beteiligt. Auf eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten für Felssicherungsmaßnahmen auf der Straße benachbarten Grundstücken besteht allerdings grundsätzlich weder auf Seiten der Sicherheitsbehörden noch der privaten Verpflichteten ein Anspruch. Da bei jeder Beteiligung eine eigene einzelfallorientierte Ermessensentscheidung getroffen werden muss, ist die Praxis sehr unterschiedlich und für die Betroffenen schlecht nachvollziehbar. Die Kostentragungspflicht des Störers kann nur durch eine Entscheidung der Sicherheitsbehörde begründet werden, eine nachträgliche Beteiligung des Störers an bereits z. B. durch den Straßenbaulastträger durchgeführten Maßnahmen ist nicht möglich.

Die zwingenden Abstimmungsprozesse zwischen Straßenbau- und Sicherheitsbehörden und die bestehenden Abhängigkeiten von der Sicherheitsbehörde führen zu zeitlichen Verzögerungen und damit verbundenen Straßensperrungen, die gerade bei Staatsstraßen regelmäßig nicht hinnehmbar sind. Wegen der enormen Verkehrsbedeutung der Staatsstraßen und des hohen Eigeninteresses des Straßenbaulastträgers an der uneingeschränkten und sicheren Benutzbarkeit der Straße wird dem Straßenbaulastträger daher mit der Einfügung des Art. 29 Abs. 1 Satz 2 eine direkte Handlungs- und Eingriffskompetenz auf eigene Kosten zugunsten von Staatsstraßen verliehen. Diese besteht unabhängig von der Größe der Gemeinde auch für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen. Die Regelung eröffnet dem Straßenbaulastträger im Sinne einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit zu selbsttätigem Handeln. Auf diese Weise soll zugunsten von Staatsstraßen einer effektiven Gefahrenabwehr Rechnung getragen werden.

Bislang enthält Art. 29 Abs. 2 Satz 1 ein Verbot Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände so anzulegen oder wachsen zu lassen, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ermöglicht es der Sicherheitsbehörde, eine Beseitigung anzuordnen. Mit der Anfügung des

neuen Satz 3 in Art. 29 Abs. 2 wird nun auch der Straßenbaubehörde die Möglichkeit gegeben, die Verantwortlichen, selbst unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Beseitigung von Anlagen zu verpflichten, die dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwider bestehen. Dazu stellt der neugefasste Art. 29 Abs. 3 die grundsätzliche Kostentragung des verantwortlichen Betroffenen klar mit Ausnahme der Fälle, die in den Verantwortungsbereich des Straßenbaulastträgers fallen. Die Duldungspflicht bei Anlagen, die vor dem 1. September 1958 angelegt wurden, bleibt inhaltlich unverändert in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 bestehen.

d) Rechtsbereinigung

Der Teil 6, Übergangs- und Schlussvorschriften ist mittlerweile in großen Teilen überholt. Soweit einzelne Vorschriften weiterhin erforderlich sind, werden sie an geeigneter Stelle in den Regelungstext aufgenommen. Die übrigen Vorschriften werden gestrichen, soweit es sich nicht um echte Übergangs- und Schlussvorschriften handelt.

2. Änderung der BayBO

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) im Bauordnungsrecht umgesetzt. Diese Richtlinie sieht bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor und sollte bis 30. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechende Änderungen im Bayerischen Immissionsschutzgesetz und im Bayerischen Wassergesetz sind bereits in Kraft getreten. Für die (wenigen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist eine Umsetzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben in der BayBO erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinie ist alternativlos, da EU-rechtliche Vorgaben, die nicht im Bundesrecht umgesetzt werden können, zwingend landesrechtlich zu regeln sind.

Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem eine Erleichterung für das Anbringen von Solaranlagen auf Dächern umgesetzt, wenn diese Solaranlagen nicht durch über Dach geführte Brandwände (oder Wänden anstelle von Brandwänden) gegen Brandübertragung geschützt sind. Mit der Reduzierung der Brandschutzabstände auf Dächern werden die Möglichkeiten, Dachflächen mit kostengünstigen Solaranlagen zu belegen, insbesondere bei schmalen Dachflächen (z. B. Reihen- und Doppelhäuser) deutlich erweitert. Die Regelung gilt nun unterschiedslos für Photovoltaik- und solarthermische Anlagen. Bayern hat mit Änderung und Ergänzung von Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayBO zum 1. Februar 2021 bereits ermöglicht [anders als die Musterbauordnung (MBO) es vorsieht], dass der regelmäßig geforderte Abstand von Photovoltaik(PV)-Elementen zur Brandwand (oder Wand anstelle einer Brandwand) von 1,25 m unterschritten werden darf, wenn die Anlage dachparallel installiert ist und die Außenseiten einschließlich Unterkonstruktion nichtbrennbar sind. Baupraxis und Einsatzerfahrungen der Feuerwehren haben nun gezeigt, dass eine einheitliche Reduzierung auf einen Abstand von 0,50 m sowohl für nichtbrennbare wie für brennbare Module und Unterkonstruktionen vertretbar ist, solange sie dachparallel errichtet werden. Von der Änderung profitieren Gebäude, auf deren Dachflächen Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen installiert werden sollen und deren Brandwand (oder Wand anstelle einer Brandwand) nicht über Dach geführt wird. Wird hingegen diese Wand so über die Dachfläche geführt, dass sie einen Schutz der Solaranlage gegen seitliche Brandausbreitung darstellt, ist wie bisher kein seitlicher Abstand erforderlich.

B) Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 9 Abs. 5 neu)

Die bisher in Art. 69 enthaltene Regelung, nach der die sich aus dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen ergebenden Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen werden, wird als Dauervorschrift in Art. 9 Abs. 5 übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 2 (Art. 23)

Die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nr. 64 des Telekommunikationsgesetzes soll nicht mehr nach den strengen Verbotregelungen des Art. 23, die für das Bauen in der Anbauverbotszone gelten, beurteilt werden. Sie werden deshalb aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen. Die Beurteilung erfolgt damit künftig nach Art. 24. Die Ablehnung des Baus einer solchen Anlage in Entfernungen bis zu 40 m zu Staatsstraßen, bzw. 30 m zu Kreisstraßen, sowie die Festsetzung von Nebenbestimmungen, ist demnach einheitlich nur dann zulässig, wenn das aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Einschränkungen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdungen, Bebauungsabsichten oder der Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Der Bau von Mobilfunkanlagen auf Straßenbestandteilen, z. B. auf Parkplätzen oder an die Anbringung an Brücken, wird von der Regelung nicht umfasst. Dabei handelt es sich i. d. R. um Sondernutzungen nach Art. 22, die mit dem Träger der Straßenbaulast vertraglich vereinbart werden müssen (Nutzungsverträge).

Zu Nr. 3 (Art. 24)

Zu Buchst. a (Art. 24 Abs. 1)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 24 Abs. 1 Satz 1)

Der Bezugspunkt für die Entfernungsberechnung der Anbaubeschränkungszone unterscheidet sich nicht von dem in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 benannten Bezugspunkt für die Anbauverbotszone. Die Abweichung im Wortlaut der Vorschrift kann jedoch Interpretationsspielräume erzeugen. Aus Klarstellungsgründen wird der Bezugspunkt in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 daher ebenfalls auf den äußeren Rand der Fahrbahndecke festgelegt.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 24 Abs. 1 Satz 2)

Da für die Sicherstellung der straßenbaulichen Belange neben Auflagen auch Bedingungen relevant sein können, wird der Begriff „Auflagen“ durch den allgemeinen Begriff der Nebenbestimmung im Sinne von Art. 36 BayVwVfG ersetzt.

Zu Buchst. b (Art. 24 Abs. 3)

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 neu)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Entscheidung über die straßenrechtlichen Belange der Baumaßnahme in das Baugenehmigungsverfahren, bzw. das nach anderen Regelungen erforderliche Genehmigungsverfahren transferiert wird, wenn ein solches Verfahren durchgeführt wird. Wegen des gleichgerichteten Schutzzwecks wird die Regelung an die des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 angeglichen. Die Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde, bzw. der für die anderweitige Genehmigung zuständigen Behörde.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc (Art. 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 alt)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (Art. 29)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 neu)

Die Einfügung des Satzes 2 gemäß Buchst. a Doppelbuchst. bb hat zur Folge, dass der bisherige Wortlaut zum Satz 1 wird.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 neu)

Zum Motiv der Gesetzesänderung wird ergänzend auf die Ausführungen unter A) 1. lit. c) verwiesen. Der neu eingefügte Satz 2 in Art. 29 Abs. 1 ermächtigt im Sinne einer Kann-Vorschrift den Straßenbaulastträger, Maßnahmen zugunsten von Staatsstraßen auf eigene Kosten durchzuführen ohne auf ein vorhergehendes Handeln der Sicherheitsbehörde angewiesen zu sein. Damit ist insbesondere die Beseitigung von Gefahren gemeint, die ausschließlich auf naturbedingten Ursachen beruhen, wie z. B. drohende Felsstürze und andere Georisiken. Die Vorschrift dient der effektiven Gefahrenabwehr, indem die bisher u. a. aus haushaltsrechtlichen Gründen nötige Abstimmung mit der Sicherheitsbehörde und vorherige Inanspruchnahme der sicherheitsrechtlich Verantwortlichen entbehrlich wird. Ein Tätigwerden des Straßenbaulastträgers nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 führt damit auch zu einer geänderten Kostentragung bei Maßnahmen, die dem Schutz einer Staatsstraße dienen. Diese Regelung wird nötig, da gerade bei Staatsstraßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung Sperrungen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Daher gilt die Regelung auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen unabhängig von der Größe der Gemeinde. In den Fällen, in denen die Kommune die Sonderbaulast für eine Staatsstraße oder die Baulast für die Ortsdurchfahrt einer Staatsstraße trägt, ergibt sich aus der Regelung lediglich eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit, da die Kommune weiterhin auch als Sicherheitsbehörde tätig werden kann. Insgesamt schafft die neue Regelung des Satz 2 lediglich eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit für den Straßenbaulastträger zum Tätigwerden an Staatsstraßen. In allen Fällen bleiben die sicherheitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse nach dem Landesstraßen- und Ordnungsgesetz unberührt.

Zu Buchst. b (Art. 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4 neu)

Für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 wird mit der Anfügung des Art. 29 Abs. 2 Satz 3 der Straßenbaubehörde ermöglicht, die Verantwortlichen selbst unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Beseitigung zu verpflichten. Die Störerauswahl folgt den sicherheitsrechtlichen Vorgaben. Das bedeutet, dass vorrangig der Handlungsstörer zur Beseitigung zu verpflichten ist, bevor auf den Grundeigentümer oder Besitzer als Zustandsstörer zugegriffen werden kann. Die Auswahl der Verantwortlichen hat insgesamt nach der Effektivität der Gefahrenabwehr zu erfolgen. Unter den Voraussetzungen von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit geboten sein. Der Straßenbaubehörde verbleiben die Möglichkeiten des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Anfügung des neuen Satz 4 stellt klar, dass durch die Schaffung einer eigenen Zuständigkeit der Straßenbaubehörde nach dem neuen Satz 3 die Befugnisse der Sicherheitsbehörde unberührt bestehen bleiben. .

Die bisherige Duldungspflicht nach Satz 2 für Anlagen, die bereits vor dem 1. September 1958 angelegt wurden, bleibt unverändert bestehen.

Zu Buchst. c (Art. 29 Abs. 3 neu)

Mit der Regelung des Art. 29 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass grundsätzlich der betroffene Verantwortliche die Kosten der Beseitigung der in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 (nicht abschließend) aufgezählten Anlagen selbst zu tragen hat, nämlich, wenn er diese entweder selbst angelegt hat oder sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einer potentiellen Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geworden sind. Von diesem Grundsatz normiert Art. 29 Abs. 3 Satz 2 eine sachgerechte Ausnahme für die Anlagen, die aus Gründen, die der Träger der Straßenbaulast zu vertreten hat, zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs geworden sind. Die Neuentstehung einer Gefährdungssituation hat der Straßenbaulastträger etwa dann zu vertreten, wenn eine Straße neu angelegt, ausgebaut oder sonst geändert wird. Die Neufassung des Art. 29 Abs. 3 bezweckt eine gerechte Kostenaufteilung.

Zu Buchst. d (Art. 29 Abs. 4 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung eines neuen Art. 29 Abs. 3 sowie der Änderung gemäß Buchst. b.

Zu Buchst e (Art. 29 Abs. 5 neu)

Die Einfügung des neuen Art. 29 Abs. 3 gemäß Buchst. c hat die redaktionelle Anpassung zur Folge. Die bisherige Vergütungsregelung des bisherigen Art. 29 Abs. 4 wird sachgerecht für die Fälle modifiziert, in denen Maßnahmen der Straßenbaubehörde nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 infolge von Veränderungen auf dem benachbarten Grundstück, die der Betroffene zu vertreten hat, erforderlich wurden. Die Entschädigung mindert sich in diesen Fällen anteilig soweit der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht hat.

Zu Nr. 5 (Art. 36)

Zu Buchst a (Überschrift)

Die Überschrift wird um die in Art. 36 Abs. 8 neu eingeführte „vorläufige Anordnung“ vorläufiger Maßnahmen und von Teilmaßnahmen ergänzt.

Zu Buchst b (Art. 36 Abs. 1 und 2 neu)

In Art. 36 Abs. 1 wird die Planfeststellungspflicht für den Bau von Staatsstraßen sowie von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung zusammengefasst. Das gilt soweit nicht nach Art. 74 Abs. 6 oder 7 BayVwVfG eine Plangenehmigung oder ein Verzicht auf Planfeststellung oder Plangenehmigung in Frage kommt oder ein Bebauungsplan besteht. In Art. 36 Abs. 2 Satz 1 wird die Planfeststellungspflicht für die wesentliche Änderung der in Abs. 1 genannten Straßen geregelt. Eine gesetzliche Definition für die wesentliche Änderung gab es bisher nicht, so dass manchmal erst durch die Rechtsprechung geklärt wurde, ob eine planfeststellungspflichtige Änderung vorliegt. Die Realisierung der Maßnahmen war dann erst nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens möglich. Mit der Neuregelung in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Definition für die planfeststellungspflichtige Änderung eingefügt, die zugleich eine Erweiterung der verfahrensfreien Änderung von Straßen bewirken soll. Das Planfeststellungsverfahren zielt darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in eine Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Da die Änderung voraussetzt, dass ein Bauvorhaben bereits einmal einer umfassenden Prüfung unterzogen wurde, lässt sich eine etwas weitere Definition der verfahrensfreien Änderung rechtfertigen. Insbesondere in den Fällen, in denen Brücken und andere Straßenbestandteile neu errichtet werden müssen, sind schnelle Reaktionsmöglichkeiten für die Straßenbauverwaltung sehr wichtig. Die Neuerrichtung war jedoch nach bisheriger Sichtweise nur dann eindeutig als Erhaltungs- oder Unterhaltungsmaßnahme einzustufen, wenn die Abmessungen und konstruktiven Merkmale unverändert bleiben sollten. Das ist aufgrund der in den letzten Jahrzehnten mehrfach geänderten Regelwerke, aber auch wegen gestiegener Anforderungen an die Verkehrsbedürfnisse und die Verkehrssicherheit regelmäßig nicht möglich. Da die Rechtsprechung in Bayern vor allem auch geänderte Abmessungen an Brückenbauwerken als wesentliche Änderungen eingestuft hat, ist die Übernahme der Definition des § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 erforderlich. Für die Freistellung vom Planfeststellungsverfahren kommt es darauf an, dass die Baumaßnahme im Wesentlichen der Substanzerhaltung und der Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte und sonstige konstruktive Verbesserungen zielt. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die Änderung keinem erneuten umfangreichen Zulassungsverfahren zu unterziehen. Danach stellt beispielsweise die unwesentliche oder temporäre Verlegung einer Straße ohne Kapazitätserweiterung keine wesentliche Änderung dar. Der Anbau eines Radweges würde jedoch – da er die Kapazität der Straße für den Kraftfahrverkehr erhöht – eine wesentliche Änderung darstellen. Die Straßenbaubehörde hat nach Art. 10 Abs. 1 auch für die Bauvorhaben, die keine planfeststellungspflichtige Änderung darstellen, die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften und muss ggf. erforderliche Einzelgenehmigungen von den dafür zuständigen Behörden einholen.

Mit Art. 36 Abs. 2 Satz 3 wird die im Aufbauhilfegesetz 2021 für den Wiederaufbau von Straßeninfrastruktur nach einer Naturkatastrophe in § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG neu aufgenommene Regelung übernommen. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, schnell handeln zu können

und nicht erst umfangreiche Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das gilt auch dann, wenn die Straße zur Verbesserung der Resilienz vor Naturereignissen nicht an Ort und Stelle oder in gleicher Weise wiederaufgebaut werden soll. Es geht jedoch ausdrücklich um den Wiederaufbau, d. h. Änderungen der Verkehrsbedeutung oder der Kapazität der Straße oder umfangreiche Verlegungen sind nicht umfasst.

Nach Art. 40 Abs. 2 kann zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast nach den Vorschriften des BayEG enteignet werden. Das gilt auch für Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, soweit das erforderlich ist. Eine Anpassung der Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Buchst c (Art. 36 Abs. 8 bis 10 neu)

Bei den in Abs. 8 Satz 1 geregelten vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die entweder rückgängig gemacht werden können, im naturschutzrechtlichen Sinne kompensierbar, oder in der Gesamtschau vorteilhaft für Betroffene oder Natur und Landschaft sind. Es handelt sich z. B. um Kampfmittelräumungen, archäologische Grabungen, Beseitigung von Gehölzen unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Leitungsverlegungen oder naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG und § 34 Abs. 5 BNatSchG, die oftmals schon vor Beginn der Baumaßnahme wirksam sein müssen.

Teilmaßnahmen sind ein unvollständiger Teil des Straßenbauvorhabens, sie dürfen in ihrer Gesamtheit nicht das vollständige Vorhaben ergeben.

§ 17 Abs. 2 FStrG wird mit Modifikationen übernommen. Es werden z. B. die Voraussetzungen für die vorläufige Anordnung gegenüber der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FStrG angepasst, da die dort im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens getroffene Beschränkung auf reversible Maßnahmen den Anwendungsbereich zu stark einengt. Die für Straßenbauvorhaben oftmals erforderliche Beseitigung von Bäumen und Gehölzen kommt bei enger Auslegung nicht für vorläufige Anordnungen in Frage, weil abgeschnittene Bäume nicht wiederhergestellt werden können, sondern nur eine Kompensation geschaffen werden kann. Da Rodungen aus Gründen des Artenschutzes regelmäßig in den Wintermonaten durchgeführt werden müssen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), kann die Ausführung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Baumaßnahme ggf. um mehrere Monate beschleunigen, sodass gerade die vorzeitige Beseitigung von Bäumen einen geeigneten Anwendungsbereich für die Regelung darstellt. Auch eine Kampfmittelräumung, die zwingend vor Baubeginn durchgeführt werden muss, ist nicht reversibel, wobei auch nicht erkennbar ist, welchen Vorteil das haben könnte. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vielfach vorteilhaft für Natur und Landschaft, so dass sie nicht zwingend reversibel sein müssen. Nicht reversible und nicht kompensierbare Maßnahmen müssen in der Gesamtschau vorteilhaft sein, etwa dann, wenn eine Maßnahme für Betroffene von Vorteil, für Natur und Landschaft aber von Nachteil ist. Die in § 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG vorgesehene Anhörung der betroffenen Gemeinde ist nicht erforderlich, da die Gemeinde im Anhörungsverfahren bereits beteiligt wurde und sich zu dem Vorhaben, zu dem auch vorbereitende Maßnahmen gehören, umfassend äußern konnte. Allerdings sind Fallgestaltungen denkbar, in denen die auf das Gesamtprojekt bezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange keine ausreichende Beurteilung der konkreten vorläufigen Anordnung zulassen. Das kann insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen das Artenschutzrecht der Fall sein. Die vorläufige Anordnung erfordert daher eine enge Abstimmung mit den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Sachgebieten der Regierung.

Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass die vorläufige Anordnung frühestens nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergehen kann. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigenden Einwendungen und Interessen vollständig bekannt und können in die Entscheidung einbezogen werden. Auch die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit des Gesamtprojekts und das öffentliche Interesse an der vorläufigen Anordnung lässt sich vorher nicht ausreichend sicher bewerten. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die von den vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen ausgehenden Umweltauswirkungen auf der Grundlage des UVP-Berichts für

das Gesamtvorhaben und der vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen zu bewerten. Die Regelung in Nr. 5 stellt klar, dass die vorläufige Anordnung nicht die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ohne Einverständnis der Berechtigten ermöglicht. Das entspricht der Regelung in § 17 Abs. 2 FStrG, die im Zusammenhang mit der fehlenden Enteignungsmöglichkeit für vorbereitende Maßnahmen in § 19 FStrG ebenfalls nur Arbeiten auf Grundstücken zulässt, die dem Träger der Straßenbaulast bereits zur Verfügung stehen. Mit Art. 36 Abs. 8 Nr. 5 wird diese Vorgabe im System des BayStrWG nachgebildet.

Abs. 8 Satz 2 entspricht den entsprechenden Regelungen im FStrG, AEG und WaStrG. In der vorläufigen Anordnung sind die erforderlichen Auflagen zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter festzulegen. Zudem muss der Umfang der mit der vorläufigen Anordnung zugelassenen Maßnahmen genau bestimmt werden.

Abs. 8 Satz 3 regelt die Bekanntgabe der vorläufigen Anordnung gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit. Die ortsübliche Bekanntmachung ist nach Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG im Planfeststellungsverfahren die Form, in der die Öffentlichkeit informiert wird. Das soll auch für die vorläufige Anordnung beibehalten werden. Die Auslegung der vorläufigen Anordnung ist nicht vorgeschrieben. Nach Art. 27a BayVwVfG soll der Inhalt der Bekanntmachung auch über das Internet bekannt gemacht werden. Es kann auch der Bescheid selbst – in anonymisierter Form – im Internet veröffentlicht werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

In Abs. 9 Satz 1 wird ausdrücklich betont, dass die vorläufige Anordnung nicht an die Stelle der Planfeststellung tritt, der Planfeststellungsbeschluss damit über das gesamte Vorhaben einschließlich der mit vorläufiger Anordnung vorab zugelassenen Maßnahmen entscheiden muss.

Abs. 9 Satz 2 stellt klar, dass Art. 36a neu (Duldungspflichten) neben der vorläufigen Anordnung weiterhin anwendbar bleibt und nicht durch die Regelungen zur vorläufigen Anordnung verdrängt wird.

Abs. 9 Sätze 3 bis 5 regeln die Folgen für den Fall, dass der Inhalt der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen wird. In diesem Fall muss der Träger des Vorhabens den vorherigen Zustand wiederherstellen. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 6 bis 8 FStrG wird die Wiederherstellungsverpflichtung jedoch insoweit eingeschränkt, als die Maßnahmen vorteilhaft für den Betroffenen bzw. Natur und Landschaft sind. Bei kompensierbaren Maßnahmen bezieht sich die Wiederherstellungspflicht auf die Kompensation. Auch die Entschädigungsverpflichtung für Betroffene gilt nur insoweit, als die Maßnahmen nicht vorteilhaft für sie sind. So dürfte eine Kampfmittelräumung den Grundstückswert erhöhen, was dazu führen kann, dass keine Entschädigung zu leisten ist. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Eigentümer oder dinglich Berechtigte, sowie jeder mit einem vergleichbar rechtlich geschützten Interesse. Maßstab für die Entschädigung ist § 251 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die dazu ergangene Rechtsprechung. Bei Mitverursachung des Vermögensnachteils durch den Anspruchsberechtigten ist § 254 BGB entsprechend anwendbar.

Abs. 10 bestimmt, dass gegen die vorläufige Anordnung gerichtete Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben sollen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Die vorläufige Anordnung ist als Verwaltungsakt selbständig gerichtlich anfechtbar. Die Regelung ist im Sinne der Beschleunigung der Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich, da für die Umsetzung der vorläufigen Anordnung regelmäßig nur ein kurzes Zeitfenster zwischen dem Anhörungsverfahren und dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung steht. Ein Vorverfahren findet gemäß Art. 12 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) nicht statt.

Zu Nr. 6 (Art. 36a neu)

Für die Erstellung von Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren und die Baudurchführung sind regelmäßig umfangreiche Voruntersuchungen erforderlich. Da die für das Bauvorhaben

erforderlichen Grundstücke zu dem Zeitpunkt, in dem die Vorarbeiten gemacht werden müssen, meist noch nicht im Eigentum des Trägers des Vorhabens sind, müssen hierfür häufig fremde Grundstücke betreten und benutzt werden. Hierfür sieht § 16a FStrG eine Regelung zur Durchsetzung der Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde vor. In Bayern können Vorarbeiten derzeit nur mit Ermächtigung der Enteignungsbehörde durchgeführt werden. Da die Duldung von Vorarbeiten keine Enteignung darstellen, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, gibt es keinen Grund, diese Befugnis nicht ebenso wie im FStrG der Straßenbaubehörde zu übertragen. Das geschieht durch Art. 36 Abs. 1 bis 3 neu. Dadurch können Vorarbeiten für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und für die Baudurchführung ohne zusätzliche Entscheidung der Enteignungsbehörde schneller als bisher umgesetzt werden. Die Vorgaben und Einschränkungen von Art. 7 BayEG werden übernommen und sind von der Straßenbaubehörde zu beachten. Anders als bei Schutzmaßnahmen nach Art. 29 ist für die Bekanntgabe der beabsichtigten Arbeiten keine Verkürzungsmöglichkeit für die 14-Tage-Frist erforderlich und im Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an den benötigten Grundstücken auch nicht sinnvoll. Für den Fall, dass den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch die Maßnahme Vermögensnachteile entstehen und keine Einigung über die Entschädigung erzielt werden kann, können die Betroffenen eine Entscheidung der Enteignungsbehörde herbeiführen.

Abs. 4 übernimmt die Regelung von § 3a FStrG, der wiederum § 11 WaStrG nachgebildet wurde. Darin werden die besonderen Pflichten von Eigentümern, Besitzern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken geregelt, die für die Durchführung von Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Damit sind solche Maßnahmen gemeint, die keine – planfeststellungspflichtige – Änderung von Straßen darstellen. Die Duldungspflicht gilt für das Betreten und die Nutzung von Grundstücken soweit das zum Zwecke der Unterhaltungsmaßnahme erforderlich ist, z. B. für die Anlage einer Baustraße oder einer Kranaufstellungsfläche. Das Kriterium der Erforderlichkeit ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dient dazu, im Einzelfall eine im Verhältnis zu den dadurch beeinträchtigten Rechten der Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten angemessene Entscheidung zu treffen. Die Vorschrift erlaubt die Nutzung fremder Grundstücke nur in den Fällen, in denen keine andere Lösung möglich oder zumutbar ist. Zudem sind nur zeitlich begrenzte Maßnahmen umfasst. Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen steht keine Entschädigung für die vorübergehende Behinderung oder Unterbrechung ihres Rechts zu. Das entspricht der auch für die Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße geltenden Regelung in Art. 18 Abs. 6. Für andere Nutzungen ergeben sich Entschädigungs- oder Folgepflichten i. d. R. aus den dazu abgeschlossenen Verträgen (Nutzungsverträge, Miet- oder Pachtverträge etc.). In Fällen, in denen sich für eine Nutzung eine Sondernutzungserlaubnis und eine vertragliche Regelung überschneiden, muss die Frage der Entschädigung anhand des Einzelfalls geklärt werden.

Zu Nr. 7 (Art. 38)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Streichung von Satz 2.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 38 Abs. 3 Satz 2 alt)

Für Art. 38 Abs. 3 Satz 2 besteht aufgrund des neuen Abs. 4 kein gesonderter Anwendungsbereich mehr, die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Buchst. b (Art. 38 Abs. 4 – 9 neu)

(Art. 38 Abs. 4 neu)

Entsprechend der Regelung in § 17a Nr. 1 FStrG stellt Art. 38 Abs. 4 die Durchführung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde. Der Verzicht kommt insbesondere dann in Frage, wenn aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen

absehbar ist, dass sie nicht ausgeräumt werden können und deshalb keine Befriedung zu erwarten ist und der Erörterungstermin auch für die nähere Aufklärung des Sachverhalts zu Einwendungen zu Stellungnahmen nicht benötigt wird. Auch in den Fällen, in denen keine Einwendungen Privater eingegangen sind, kann nun ohne die in Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG vorgeschriebene weitere Rückfrage bei den sonstigen Beteiligten von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Gründe für den Verzicht auf den Erörterungstermin sind im Planfeststellungsbeschluss darzulegen und können von den Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Für den Fall, dass ein bereits ausgelegter Plan geändert wird, kann regelmäßig von einer – erneuten – Erörterung abgesehen werden. In diesen Fällen genügt regelmäßig die Möglichkeit zu dem geänderten Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörungsbehörde kann in geeigneten Fällen dennoch einen Erörterungstermin durchführen, z. B. wenn sie bei der ersten Auslegung keinen Erörterungstermin durchgeführt hat oder aufgrund des Inhalts der Einwendungen und Stellungnahmen ein Erörterungsbedarf feststellt. Mit der Regelung wird eine Abweichung von Art. 73 Abs. 8 Satz 2 BayVwVfG bewirkt, der bei Auswirkungen auf das Gebiet einer anderen Gemeinde dort die Durchführung eines Erörterungstermins vorschreibt. Die in § 17a Nr. 1 und 2 FStrG enthaltenen Bezüge zu § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mussten nicht übernommen werden, weil das bereits in Art. 78a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG vorgesehen ist. Die in § 17a Nr. 1 FStrG enthaltenen Fristen für die Abgabe der abschließenden Stellungnahmen erübrigen sich in Bayern, da Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zusammengefasst sind und deshalb keine abschließende Stellungnahme erforderlich ist.

(Art. 38 Abs. 5 neu)

Art. 38 Abs. 5 regelt analog zu § 17h FStrG den Einsatz eines Projektmanagers, den die Anhörungsbehörde auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen kann. Der Projektmanager kann alle Funktionen übernehmen, die nicht in den Kernbereich der Aufgaben der Planfeststellungsbehörde fallen. Darunter fallen die in der Liste – nicht abschließend – aufgeführten Tätigkeiten. Der Projektmanager unterstützt die Planfeststellungsbehörde, darf aber nicht an den eigentlichen Entscheidungen, z. B. an der Abwägung der einzustellenden Belange mitwirken. Er darf keine hoheitlichen Aufgaben ausführen. Das wird durch Art. 38 Abs. 5 Satz 2 klargestellt. Die Einhaltung der Datenschutzregelungen, die für die Behörde gelten, ist in dem Vertrag zwischen Anhörungsbehörde und Projektmanager zu regeln. Der in § 17h Satz 2 FStrG enthaltene Verweis auf § 73 Abs. 9 VwVfG ist nicht erforderlich, weil Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Bayern zusammengefasst sind und deshalb keine abschließende Stellungnahme erforderlich ist.

(Art. 38 Abs. 6 neu)

Die Regelung übernimmt § 2 PlanSiG als Dauervorschrift für das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren. Sie bewirkt eine Abweichung von der in Art. 73 Abs. 5 Satz 1, 73 Abs. 6 Satz 2 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachung. Je nach Ortsrecht ist darunter die Bekanntmachung durch Anschlag an Amtstafeln oder in Amtsblättern gemeint. Teilweise ist im Ortsrecht auch die Veröffentlichung in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung vorgesehen. Nach Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG soll die Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Die Neuregelung sieht vor, dass die Bekanntmachung im Internet den Regelfall darstellt, damit wird das Anhörungsverfahren insgesamt modernisiert und für eine stärkere Digitalisierung vorbereitet. Die ortsübliche Bekanntmachung soll zusätzlich erfolgen, um auch Betroffenen, die keinen Internetzugang haben, die Information über das geplante Bauvorhaben, den Erörterungstermin und den Planfeststellungsbeschluss zugänglich zu machen. Das wird angesichts der noch nicht vollständigen Abdeckung mit schnellem Internet, aber auch der noch immer zahlreichen Einwohner ohne Internet- oder Computerausstattung und der Bedeutung der Beteiligungsmöglichkeit an einem Planfeststellungsverfahren, das zu Einschränkungen individueller Rechte führen kann, derzeit weiterhin für erforderlich gehalten. Für die im PlanSiG zusätzlich vorgesehene Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung wird über das jeweilige Ortsrecht hinaus kein Bedarf gesehen. Die in Art. 27a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayVwVfG enthaltenen Vorgaben für die Veröffentlichung

im Internet gelten für bayerische Behörden unmittelbar, eine Bezugnahme im BayStrWG ist daher überflüssig.

(Art. 38 Abs. 7 neu)

Mit Art. 38 Abs. 7 wird § 3 PlanSiG als Dauervorschrift in das BayStrWG übertragen. Dadurch werden die in Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Regelungen für die Auslegung der Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschlüsse modifiziert. Art. 27a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG gilt unmittelbar, auch ohne darauf gesondert Bezug zu nehmen. Auch die in § 3 PlanSiG angesprochene Regelung zu zentralen Internetportalen (für die Straßenplanfeststellung ist § 20 UVPG relevant) kann unterbleiben, da sie auch ohne straßenrechtliche Vorschrift gilt. Eine Widerspruchsmöglichkeit des Vorhabenträgers gegen die Veröffentlichung im Internet ist für das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht nötig. Es handelt sich i. d. R. um staatliche Vorhabenträger, für die Geschäftsgeheimnisse nur im Ausnahmefall relevant sind. Das hat auch die Praxis der zusätzlichen Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gezeigt. Zudem hat die Anhörungsbehörde bei der Prüfung, ob die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt wird, entsprechenden Vortrag des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Die zusätzliche Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden dient der Beteiligung der Betroffenen, die keinen Zugang zum Internet haben. Die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 6 (neu) gelten entsprechend.

(Art. 38 Abs. 8 neu)

Mit der Regelung erhält die Anhörungsbehörde entsprechend § 3 Abs. 3 PlanSiG die Möglichkeit, die für die Veröffentlichung im Internet erforderlichen Unterlagen in einem verbreiteten elektronischen Format vom Vorhabenträger zu verlangen. Die Unterlagen werden seit einigen Jahren ohnehin elektronisch erstellt und konnten von den Vorhabenträgern aufgrund von Absprachen bisher problemlos elektronisch bereitgestellt werden. Für den Fall der Weigerung ist dennoch eine klare Regelung erforderlich, um die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens nicht durch praktische Probleme zu belasten.

(Art. 38 Abs. 9 neu)

Die Vorschrift übernimmt § 4 PlanSiG in das BayStrWG. Die Möglichkeit der Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde ist in Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG vorgesehen. Das ermöglicht insbesondere Betroffenen, die selbst nicht schreiben können oder Schwierigkeiten bei der Abfassung von Erklärungen haben, sich am Anhörungsverfahren zu beteiligen. § 4 PlanSiG ermöglicht den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift insbesondere für Zeiten, in denen die zuständigen Behörden geschlossen waren. Da nicht auszuschließen ist, dass solche oder ähnliche Probleme auch künftig auftreten, soll eine entsprechende Regelung dauerhaft in das BayStrWG aufgenommen werden. Der Ausschluss soll allerdings – wie in § 4 PlanSiG vorgesehen – nur möglich sein, wenn die Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Das könnte z. B. bei erneuten Kontaktbeschränkungen aufgrund einer Pandemie oder bei einer anderen Katastrophe der Fall sein. Ersatzweise muss in diesen Fällen die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ermöglicht werden, um insbesondere Personen, die sonst auf die Erklärung zur Niederschrift angewiesen sind, einen entsprechend einfachen Zugang zum Anhörungsverfahren zu ermöglichen. Die Erleichterung muss dann für alle Einwendungsführer gelten, weil die Erklärung zur Niederschrift grundsätzlich jedem Einwendungsführer offensteht.

Zu Nr. 8 (Art. 39a)

Nach dieser Vorschrift, die § 17c FStrG nachgebildet ist, bleibt die Durchführung von Vorhaben, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, für die Teile zulässig, die von dem Ergebnis der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt werden. Der Träger der Straßenbaulast kann also die unstrittigen Teile der Straßenbaumaßnahme umsetzen, auch wenn für einen Teil der Straßenbaumaßnahme eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wird. Das

gilt insbesondere im Anschluss an ein Urteil, mit dem die Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung festgestellt wurde. Bei von Amts wegen durchgeführten Änderungsverfahren, etwa wenn während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens ein Fehler entdeckt wird, der noch vor der Entscheidung bereinigt werden soll, kann die Vorschrift dann angewendet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung sofort vollziehbar sind. Voraussetzung ist, dass die Planergänzung oder das ergänzende Verfahren unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils, bzw. nach Erkennen des Fehlers betrieben wird. Sofern hierfür ergänzende Unterlagen erforderlich sind, die der Vorhabenträger beizubringen hat, sind diese unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, in Auftrag zu geben. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die Planergänzung oder das ergänzende Verfahren ohne schuldhaftes Zögern in Gang zu setzen und durchzuführen. Zudem dürfen die Teile des Straßenbauvorhabens, die (weiter-)gebaut werden sollen, offensichtlich nicht von der Planergänzung oder dem ergänzenden Verfahren berührt sein. Das ist der Fall, wenn sich das ergänzende Verfahren oder die Planergänzung auf einen konkreten Teil der Straßenplanung bezieht (z. B. auf die Ausgestaltung einer Anschlussstelle oder eines bestimmten Teils des landschaftspflegerischen Begleitplans), der Beschluss aber im Übrigen nicht von anhängigen Klagen betroffen ist oder vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet wurde. Die Entscheidung über die weitere Durchführung des Bauvorhabens obliegt dem Träger des Vorhabens. Er hat dabei insbesondere zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der festgestellte Fehler mit einer Planergänzung oder einem ergänzenden Verfahren endgültig nicht behoben und der davon betroffene Teil des Vorhabens endgültig nicht gebaut werden könnte. Der weitergebaute Teil des Vorhabens müsste daher auch in diesem Fall weiterhin nutzbar bleiben, um verlorene Haushaltsmittel zu vermeiden.

Zu Nr. 9 (Art. 40 Abs. 3 neu)

Die als Übergangsvorschrift in Art. 68 aufgenommene Regelung, nach der unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen, die möglicherweise bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1958 vorhanden waren, durch Enteignung aufgehoben werden können, wird als Dauervorschrift ohne materielle Änderung in Art. 40 integriert. Es ist nicht auszuschließen, dass nach wie vor unwiderrufliche Nutzungsrechte an Straßen aus der Zeit vor Inkrafttreten des BayStrWG existieren. Diese sollen weiterhin nur durch Enteignung entzogen werden dürfen. Durch die Verortung in Art. 40 ist eine Verweisung auf diese Vorschrift nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 10 (Art. 44 Abs. 2)

Zu Buchst. a (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 neu)

Die Einfügung des Satzes 2 gemäß Buchst. b hat zur Folge, dass der bisherige Wortlaut zum Satz 1 wird.

Zu Buchst. b (Art. 44 Abs. 2 Satz 2 neu)

Die bisher als Übergangsvorschrift in Art. 71 enthaltene Einordnung von Aufgabenübernahmen nach Art. 52 der Landkreisordnung bzw. Art. 49 der Bezirksordnung in das straßenrechtliche Regelungsgefüge wird als Dauervorschrift in Art. 44 Abs. 2 integriert.

Zu Nr. 11 (Art. 59)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 12 (Art. 60)

Aufgrund von Reformen der Studiengänge gibt es die Berufsbezeichnung „graduierter Ingenieur“ nicht mehr. Zur Klarstellung wird nun darauf Bezug genommen, dass es sich um eine Fachkraft handelt, die einen erfolgreichen Studienabschluss im Bauingenieurwesen hat. An den bisher geltenden Anforderungen an das Fachpersonal soll dadurch nichts geändert werden. Wie bisher sind damit Beamte oder Angestellte mit entsprechender Ausbildung gemeint.

Zu Nr. 13 (Art. 68 neu)

Als Dauervorschrift wird die Regelung des Art. 68 in Art. 40 Abs. 3 übernommen. Art. 68 kann damit aufgehoben werden. Art. 68 wird durch eine infolge der Neuregelung der wesentlichen Änderung in Art. 36 Abs. 2a erforderliche neue Übergangsregelung genutzt. Sie regelt Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bereits Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Maßnahmen eingeleitet wurden, für die nach der Neuregelung in Art. 36 Abs. 2a keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungspflicht mehr besteht. In diesen Fällen sind die Verwaltungsverfahren einschließlich nachfolgender Klageverfahren nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Damit wird verlorener Planungsaufwand vermieden und für die Verfahrensbeteiligten Rechtssicherheit hergestellt.

Zu Nr. 14 (Art. 69 bis 71 alt)

Als Dauervorschrift wird die Regelung des Art. 69 in Art. 9 Abs. 5 übernommen. Art. 69 kann damit aufgehoben werden. Die Regelung des Art. 70 betrifft den Eigentumsübergang an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayStrWG am 1. September 1958. Sie hat darüber hinaus keine aktuelle Bedeutung mehr und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Die Regelung des Art. 71 betrifft die straßenrechtliche Einordnung der Übernahme von Aufgaben durch die Landkreise und Bezirke. Sie wird als Dauervorschrift in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 integriert. Art. 71 kann damit aufgehoben werden.

Zu Nr. 15 (Art. 69 neu)

Die Regelung zum Inkrafttreten des BayStrWG wird von Art. 72 in Art. 69 unnummeriert.

Zu Nr. 16 (Art. 6 Abs. 7 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und Art. 34 Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 30 Abs. 5 Satz 2)

Von der Änderung profitieren Gebäude, auf deren Dachflächen Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen installiert werden sollen und deren Brandwand (oder Wand anstelle einer Brandwand) nicht über Dach geführt wird. Wird hingegen diese Wand so über die Dachfläche geführt, dass sie einen Schutz der Solaranlage gegen seitliche Brandausbreitung darstellt, ist wie bisher schon geregelt, kein seitlicher Abstand erforderlich. Mit der Änderung wird der Brandschutz-Mindestabstand für dachparallel installierte Solaranlagen auf Dächern zu Brandwänden und Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, gegenüber der bisherigen Regelung weiter reduziert, vereinheitlicht und vereinfacht, um eine bessere Ausnutzung von Dächern mit Solaranlagen zu ermöglichen. Der Notwendigkeit der Energieeinsparung und den Bestrebungen der Energiewende zum Umstieg auf erneuerbare Energien wird Rechnung getragen. Der Bund plant, dass mit Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ab dem 01.01.2024 bei Heizungserneuerung 65 % über erneuerbare Energien abgedeckt werden müssen; hauseigene Solaranlagen werden dabei voraussichtlich eine große Rolle spielen.

Bisher unterscheidet die Regelung zwischen Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, Photovoltaikanlagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, und Solarthermieanlagen jeglicher Bauart. Künftig soll unterschiedslos ein auf 0,50 m reduzierter Abstand von auf dem Dach errichteten Solaranlagen zu Brandwänden gelten. Ein Mindestabstand von 0,50 m zur Brandwand bzw. Wand an Stelle einer Brandwand ist erforderlich und einzuhalten, da zum einen ein minimal ausreichender

Bewegungsraum für die Einsatzkräfte im Einsatzfall auf dem Dach zur Verfügung stehen muss und zum anderen die Einsatzkräfte auch die Möglichkeit haben müssen, das Dach gegebenenfalls zur Rauchgasdruckentlastung an geeigneter Stelle im Bereich der Brandwand zu öffnen, ohne zuvor eine unter Spannung stehende Anlage von Fachkräften zurückbauen lassen zu müssen.

Gemessen wird der geforderte Abstand von 0,50 m bis zur Innenseite der Brandwand bzw. der Wand anstelle einer Brandwand. Ein Hinwegführen von Solaranlagen über Brandwände (oder Wänden an Stelle von Brandwänden) bleibt weiterhin unzulässig (Art. 28 Abs. 7 Satz 1 BayBO).

Von der Neuregelung werden vor allem Eigentümer von Reihen- und Doppelhäusern profitieren, da auf deren schmalen Dächern das Anbringen von Solaranlagen durch einheitlich geringere Mindestabstände im Verhältnis besonders deutlich erleichtert und eine wirtschaftlichere Ausnutzung auch mit kostengünstigeren PV-Elementen ermöglicht wird. Den Schutzzielen des Brandschutzes (Art. 12 BayBO) wird weiterhin entsprochen. Die Regelung reicht aus, um das Nachbargrundstück auch im Bereich des Daches vor einem Brandüberschlag zu schützen.

Zu Nr. 3 (Art. 50 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (Art. 57)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Mit den Änderungen werden redaktionelle Fehler behoben. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt die materielle Tatbestandsvoraussetzung „und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten“, wie auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus, für baulichen Anlagen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a) und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b).

Zu Nr. 6 (Art. 61)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (Art. 62)

Zu Buchstabe a (Art. 62 Abs. 3 Satz 1)

Mit der Änderung der Verweisung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Buchstabe b (Art. 62 Abs. 3 Satz 4)

Im Einklang mit der bisherigen Praxis stellt der Verweis auf Art. 61 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 klar, dass die Zuverlässigkeit Eintragungsvoraussetzung ist und es werden Vorschriften zum Verfahren der Eintragung ausdrücklich festgelegt.

Zu Nr. 8 (Art. 65 Abs. 3 neu)

Mit dem neuen Abs. 3 werden die für das Bauordnungsrecht relevanten Art. 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), im Folgenden RED II (Renewable Energies Directive II) – umgesetzt. RED II zielt unter anderem darauf ab, Genehmigungsverfahren für den

Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Nummer 1 setzt Art. 16 Abs. 1 RED II um. Danach sind die Verwaltungsverfahren für die von der Richtlinie erfassten Anlagen auf Antrag des Antragstellers über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG abzuwickeln. Satz 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG. Das Antragerfordernis durch den Bauherrn stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle freiwillig ist.

Einheitliche Stelle im Sinne der Nummer 1 sind nach Nummer 2 für baugenehmigungspflichtige Anlagen die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit sich nicht vorrangig die einheitliche Stelle aus der immissionsschutzrechtliche Zuständigkeitsregelung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayImSchG oder der wasserrechtlichen Zuständigkeitsregelung nach Art. 63 Abs. 6 BayWG ergibt.

Für die Aufgaben der einheitlichen Stelle gelten die Art. 71a bis Art. 71e BayVwVfG. Art. 71b Abs. 4 BayVwVfG enthält eine gegenüber Art. 65 Abs. 2 speziellere Regelung.

Vom Bauherrn darf nicht verlangt werden, dass er sich an weitere Anlaufstellen zu wenden hat. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle schließt alle Zulassungsverfahren ein, die für Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als einheitliche Stelle die anderen für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlichen Behörden und Stellen zu beteiligen und leistet im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung.

Die Abwicklung über eine einheitliche Stelle ist von einer gesetzlich geregelten Verfahrenskonzentration zu unterscheiden. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als einheitliche Stelle, abgesehen von den im jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahren geregelten Zuständigkeiten, keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall der Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Bauherrn. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt. Über die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten hinaus erfolgen damit ausschließlich „Serviceleistungen“ zur Beschleunigung des Verfahrens.

Nummer 3 setzt Art. 16 Abs. 3 RED II um. Nach Ziff. 51 der Erwägungsgründe RED II soll ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können. Im Verfahrenshandbuch soll gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich erneuerbarer Elektrizität eingegangen werden. Auch soll darin auf die Zuständigkeit anderer einheitlicher Stellen hingewiesen werden, soweit die Anlage nicht baugenehmigungspflichtig ist. Das Verfahrenshandbuch ist online zur Verfügung zu stellen. Den unteren Bauaufsichtsbehörden wird rechtzeitig ein Musterhandbuch zur Verfügung gestellt werden.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a) und Art. 16 Abs. 2 RED II. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und dem Bauherrn mitzuteilen. Dies hat nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz nach Art. 10 Satz 2 BayVwVfG einfach, zweckmäßig und zügig zu erfolgen.

Art. 16 Abs. 4, 5 und 6 RED II verlangen eine Entscheidung über die Genehmigungserteilung innerhalb bestimmter Fristen. Nummer 5 dient der Umsetzung dieser Fristen.

Zu Nr. 9 (Art. 66 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 10 (Art. 67 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 11 (Art. 72 Abs. 2 Satz 2)

Mit der Änderung der Verweisung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Nr. 12 (Art. 79 Abs. 1)

Mit den Änderungen werden redaktionelle Fehler behoben.

Zu Nr. 13 (Art. 80)

Zu Buchst. a) (Art. 80 Abs. 5 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchst. b) (Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3)

Die Änderung des Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 dient der Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011. Gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 werden Titel und Inhalt von Kapitel III, mit den Artikeln 15 bis 29, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgehoben. Die Verordnung (EU) 2019/1020 ersetzt damit Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, in denen der Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten bislang festgelegt war.

Zu Nr. 14 (Art. 83 Abs. 8 neu)

Nach der Übergangsregelung in Art. 83 Abs. 8 gilt die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeführte neue Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 nicht für Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Bereits eingereichte Bauanträge werden nach dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden bisherigen Recht behandelt. Dadurch soll die nochmalige Durchführung bereits erfolgter Verfahrensschritte vermieden werden.

Zu Nr. 15 (Art. 53 Abs. 2 Satz 3, Art. 73 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.